

## **Präambel**

Der Kobudo Kwai Deutschland. (KKD) ist offen für alle Budo-Verbände und Budo-Stilrichtungen.

## **§1 Begriffsbestimmung**

### (1) Budo-Verbände

Budo-Verbände sind Verbände, die nur oder als Teil ihres Ausbildungsprogrammes insbesondere Kobudo, aber auch andere Budosportarten anbieten.

### (2) Budo-Stilrichtungen

Unter Budo-Stilrichtungen werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Budo zusammengefasst, die als eigenständige Richtung vom KKD Vorstand anerkannt worden sind.

## **§2 Antragstellung auf Aufnahme**

### (1) Aufnahme und Anerkennung einer Stilrichtung

Die Beantragung einer Interessengemeinschaft, als anerkannte Stilrichtung innerhalb des KKD aufgenommen bzw. anerkannt zu werden, erfolgt an die Geschäftsstelle des KKD. Dabei hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass er die Satzung und Ordnungen des KKD anerkennt.

### (2) Aufnahme eines Verbandes

Die Beantragung eines Verbandes, als angeschlossener Verband innerhalb des KKD aufgenommen zu werden, erfolgt an die Geschäftsstelle des KKD. Dabei hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass er die Satzung und Ordnungen des KKD anerkennt.

### (3) Bei Annahme des Antrages durch den KKD erfolgt eine Anerkennung bzw. ggf. eine Einstufung der Graduierungen der neuen anerkannten Stilrichtung oder des neuen angeschlossenen Verbandes und die Bestätigung der Dan-Prüfer durch den KKD in Absprache mit dem technischen Leiter der Stilrichtung oder des Verbandes.

### (4) Entscheidung über Aufnahme und Anerkennung

Der KKD Gesamtvorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

## **§3 Rechte und Pflichten der anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbände**

### (1) Rechte, die im §22 und §23 der Satzung des KKD beschrieben sind.

### (2) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband hat die Pflicht ihre Termine an den KKD Vorstand weiter zu leiten.

### (3) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband hat die Pflicht die zugeteilte Domain zu pflegen.

### (4) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband ist berechtigt, das Logo des KKD zu benutzen.

### (5) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband hat das Recht die KKD-Pässe und KKD-Urkunden zu nutzen.

### (6) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband hat das Recht den KKD Rundbrief und die KKD Homepage als Veröffentlichungsorgan zu nutzen.

### (7) Jede anerkannte Stilrichtung und jeder angeschlossene Verband hat die Pflicht jährlich eine aktuelle Prüferliste beim KKD Vorstand einzureichen.

#### **§4 Repräsentation der anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbände**

- (1) Stilrichtungsversammlung  
Die Zusammenstellung und die Stimmenverteilung der Stilrichtungsversammlung legt jede anerkannte Stilrichtung durch eine Stilrichtungshauptversammlung, in der alle Mitglieder der Stilrichtung eine Stimme haben, und jeder angeschlossene Verband durch seinen Vorstand eigenständig einmalig fest. Die Prozedur muss dem KKD mitgeteilt werden.
- (2) Stilrichtungsreferent  
Die Stilrichtungsversammlung wählt den jeweiligen Stilrichtungsreferenten im Sinne § 14 Absatz 2 e. und Absatz 3 der Satzung des KKD. Sollten die Stilrichtungsversammlungen diese Aufgabe nicht wahrgenommen haben, wird auch der Stilrichtungsreferent durch die Mitgliederversammlung des KKD gewählt. Der Stilrichtungsreferent vertritt die Interessen der Stilrichtung gegenüber dem KKD im Gesamtvorstand. Die Protokolle über die Wahl der Stilrichtungsreferenten sind dem KKD innerhalb von zwei Wochen zuzusenden. Der Stilrichtungsreferent ist der Stilrichtungsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Stilrichtungsversammlungen anerkannter Stilrichtungen können weitere Ämter für spezifische Aufgaben innerhalb ihrer anerkannten Stilrichtung bilden.

#### **§5 Aktivitäten von anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbänden**

- (1) Die im Rahmen von §21 Absatz 2 und §22 Absatz 2 der Satzung festgelegte Eigenständigkeit bei der Durchführung stilrichtungs- und angeschlossener verbandsspezifischer Aktivitäten bezieht sich insbesondere in jeder anerkannten Stilrichtung und jedem angeschlossenen Verband auf die Einrichtung einer Bundesprüfungskommission mit folgenden Aufgaben:
  - a) die Erstellung einer Prüfungsordnung
  - b) Die Benennung der stilrichtungsspezifischen Prüfer
  - c) Die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen
  - d) die Durchführung von Lehrgängen
  - e) die Durchführung von Stilrichtungs-Cups
  - f) die Entsendung von stilrichtungsspezifischen Kader-AthletenInnen zu internationalen Veranstaltungen
- (2) Die Aktivitäten der anerkannten Stilrichtungen und der angeschlossenen Verbände sind mit dem Sportwart des KKD abzusprechen. Hierbei haben KKD-Maßnahmen Priorität vor Maßnahmen der anerkannten Stilrichtungen und der angeschlossenen Verbände.
- (3) Der Sportverkehr wird nach den Bestimmungen des KKD ausgerichtet.

#### **§6 Finanzierung der Aktivitäten von anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbänden**

Die Finanzierung der Aktivitäten von anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbänden wird durch die Finanzordnung geregelt.

#### **§7 Gleichberechtigung**

- (1) Alle anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbände sind im KKD gleichberechtigt.
- (2) Das Präsidium und der Vorstand vertreten die Interessen aller anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbände angepasst an deren Mitgliederzahl.

## **§8 Prüfungswesen**

### **§9 Inkrafttreten**

Die Stilrichtungsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2008 in Kraft.